Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1492.) Verordnung, über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt. Vom 30sten November 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns, auf den Antrag Unserer beiden Justizminister, bewogen gefunden, für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt die Wiederanstellung von Kreis-Justizräthen, als beständiger Kommissarien des Ober-Landesgerichts, welche früher, in Gemäßheit des Reglements vom 30sten November 1782., angestellt wurden, zu genehmigen, und über die amtlichen Verhältnisse derselben Folgendes zu bestimmen:

Anstellung von Kreis-Justizräthen.

§. 1. In jedem landräthlichen Kreise kann ein Kreis-Justizrath angestellt werden. Er wird aus den im Kreise wohnenden richterlichen Beamten erwählt, und es muß hierbei darauf gesehen werden, daß er sich während einer längern Dienstführung als ein geschickter, thätiger, in seinen amtlichen und Privatverhältnissen untadelhafter Beamter bewährt hat, und die Achtung und das Vertrauen der Gerichts-Eingesessenen besitzt.

Der Vorschlag hierzu erfolgt vom Ober-Landesgericht, die Ernennung aber auf den Antrag Unserer Justizminister durch Uns unmittelbar.

Rang.

§. 2. Die Kreis-Justizräthe haben den Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe, welche ihnen jedoch vorgehen, und die mit diesem Range verbundenen Rechte.

Einkommen.

§. 3. Sie erhalten keine Besoldung, erlangen in Hinsicht auf dieses Amt keinen Anspruch auf Pension, und eben so wenig ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf ein Gnadengehalt.

Dagegen beziehen sie und die von ihnen zugezogenen Gerichtspersonen, die in sportelpflichtigen Partheisachen zulässigen Gebühren (§. 7. dieser Verordnung).

Geschäftskreis.

§. 4. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Justizräthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Dezember 1833.)

Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder, bei zweiseitigen Geschäften, einer der Kontrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des Ober-Landesgerichts gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, so weit sie durch das Gesetz vom 23sten April 1821. nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landesgerichte vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Verlautbarung vor demselben bedarf.

Testamente, Kodizille und Erbverträge eximirter Personen, haben die Kreis-Justizräthe mit der nächsten Post an das Ober-Landesgericht zur Annahme in das Depositum abzusenden.

2) Den Kreis-Justizräthen wird die Pflicht auferlegt:

alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Ortsgeistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich dem Ober-Landesgerichte, und wenn Pflegebefohlene unter den nächsten Verwandten sich befinden, zugleich dem Pupillenkollegium anzuzeigen;

imgleichen

Siegelungen des Nachlasses in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) Die Kreis-Justizräthe sind verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen

Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

imgleichen

die Beantwortungen derselben, Exekutions-Anträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht prozessualischen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen und an das Ober-Landesgericht abzusenden.

4) Die Kreis-Justizräthe haben, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende, zum Geschäftsressort des Ober-Landesgerichts geeignete, Prozeß-Sachen vor sich zu ziehen:

a) alle zum Bagatellprozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni d. J. gehörige Sachen;

b) die Gesindesachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Reskripts vom 17ten April 1812. dabei konkurriren;

c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird.

In diesen Sachen von a) bis c) steht den Kreis-Justizräthen nicht nur die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu.

d) Arrest-

d) Arrestsachen in schleunigen und dringenden Fällen;

wobei die Einwirkung der Kreis-Justizräthe auf die §§. 30 — 38. Tit. 29. der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird.

e) Streitigkeiten bei Besitzstörungen, Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44. und 45. der Prozeßordnung;

f) wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art, denselben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Prozeßordnung, gestritten wird.

Die zu d) nach §. 39. Tit. 29. der Prozeßordnung erforderliche Festsetzung so wie die Erkenntnisse in den zu e) und f) bezeichneten Sachen bleiben dem Ober-Landesgericht vorbehalten, insofern nicht beide Theile, oder deren Stellvertreter, darauf antragen, daß der Kreis-Justizrath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Prozeß-Ordnung vorhanden ist.

6) Die Kreis-Justizräthe sind die Organe des Ober-Landesgerichts bei der Aufsicht über die Justizverwaltung der Untergerichte. Sie sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen selbst bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflicht-Verletzungen bei der Justizverwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des Ober-Landesgerichts zu bringen, sondern auch die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Akten des Untergerichts vorlegen zu lassen, und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem Ober-Landesgericht unter Beifügung der Akten anzuzeigen. Am Schlusse des Jahres haben sie Konduitenberichte über sämmtliche im Kreise wohnende Justizbeamte, Subalternen und Justizkommissarien an den Chef-Präsidenten des Ober-Landesgerichts einzureichen.

7) Zur Bearbeitung durch die Kreis-Justizräthe, in Folge **besonderer** Aufträge, sind vorzugsweise die nachstehenden Geschäfte geeignet:

Wiederaufsiegelungen,
Inventuren,
Auktionen,
Aufnahme von Taxen,
Natural-Traditionen,
Wirthschafts-Revisionen,
Rechnungs-Abnahmen,
Verpflichtung von Vormündern,
Aufnahme vormundschaftlicher Quittungen und Verzichte,

Instruktionen solcher Prozesse, wobei es auf eine örtliche Untersuchung ankömmt,
Zeugenvernehmungen,
Eides-Abnahme,
Sühnsversuche in Ehescheidungen,
Exekutions-Vollstreckungen,
Abhaltung von Lizitations-Terminen in Subhastationsprozessen,
Führung von fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen,
Justiz-Visitationen,
Kassen-Revisionen bei den Untergerichten,
Geschäfts-Revisionen der Justizkommissarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem Ober-Landesgericht unbenommen, einzelne dieser Geschäfte durch andere Kommissarien besorgen zu lassen.

Rechtliche Wirkungen ihrer Verfügungen.

§. 5. In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Justizräthe vermöge allgemeinen Auftrags (§. 4. Nr. 1. bis 6.) oder vermöge besonderer Aufträge (§. 4. Nr. 7.) ausrichten, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leisten. Doch bleibt den Partheien der Rekurs gegen die Verfügungen der Kreis-Justizräthe an das Ober-Landes-Gericht frei.

Protokollführer, Beisitzer und Gerichtsvollzieher.

§. 6. Die Kreis-Justizräthe haben zu allen ihren Verhandlungen einen Auskultator oder Referendarius, in dessen Ermangelung einen Subalternbeamten, der das Aktuariats-Examen gemacht hat, als Protokollführer, oder zwei glaubwürdige, in keinem Dienstverhältniß zu ihnen stehende Männer, als Beisitzer zuzuziehen.

Die Geschäfte eines Gerichtsboten oder Gerichtsvollziehers kann der Justizrath einem, bei einem Königlichen oder Privatgericht angestellten, vorschriftsmäßig vereideten Gerichtsdiener oder Exekutor übertragen. Macht es indeß der Geschäfts-Umfang an einzelnen Orten nothwendig, so ist ein besonderer Gerichts-Vollzieher zu ernennen und auf die eingehenden Gebühren oder eine ihm sonst von dem Kreis-Justizrath zu gewährende Remuneration anzuweisen.

Gebühren in sportelpflichtigen Sachen.

§. 7. Der Kreis-Justizrath ist berechtigt, dieselben Gebührensätze zu liquidiren, welche das Ober-Landesgericht für die einzelnen Verrichtungen angesetzt hätte, wenn die Angelegenheit vor ihm wäre verhandelt worden.

Wo es auf die Liquidirung von Kommissions-Gebühren, Diäten und Reisekosten ankommt, hat der Kreis-Justizrath seine Gebühren und Auslagen nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815. und deren Deklarationen anzusetzen,

setzen, gleich einem Mitgliede des Ober-Landesgerichts bei Geschäften außerhalb des Orts. Er muß jedoch seinen Protokollführer kostenfrei mit sich nehmen.

Der Satz, welcher außer dem, was ein Mitglied des Ober-Landesgerichts zu erhalten hat, noch für die Salarien-Kasse besonders liquidirt wird, so wie der Ansatz einer Kassen-Quote, fällt jedoch weg.

Die Auskultatoren, Referendarien oder Protokollführer, imgleichen die Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher, haben die ihnen nach der Ober-Landesgerichts-Sporteltaxe zustehenden Gebührensätze zu fordern.

Müssen zwei Beisitzer zugezogen werden; so theilen dieselben den für einen Referendarius zulässigen Satz.

Die Liquidationen der Kreis-Justizräthe bedürfen an sich keiner Festsetzung von Seiten des Ober-Landesgerichts, doch hat dasselbe darauf zu sehen, daß die Kreis-Justizräthe die ihnen vorgeschriebenen Befugnisse nicht überschreiten. Aus diesem Grunde müssen die Letzteren die Kosten bei den Akten vollständig in Ansatz bringen.

Es bleibt ihnen überlassen, die Kosten von dem jedesmaligen Extrahenten einzufordern, auch in Prozessen, bei welchen die Akten an das Ober-Landesgericht zur Entscheidung eingesandt worden, ohne die Entscheidung abwarten zu dürfen. Nur bei fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen bleibt die Einforderung der Kosten bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ausgesetzt.

Wird ihrer Aufforderung zur Zahlung, vom Debenten nicht genügt; so haben sie sich wegen Festsetzung und Einziehung an das Ober-Landesgericht zu wenden.

Unentgeldlich zu verrichtende Geschäfte.

§. 8. Die Kreis-Justizräthe sind verpflichtet, alle ihnen hiernach obliegende, oder von dem Ober-Landesgericht aufgetragenen Geschäfte, auch wenn dafür keine Gebühren liquidirt werden dürfen, zu übernehmen und auszurichten.

Ein jeder Kreis-Justizrath erhält jedoch jährlich ein Pausch-Quantum von Fünf und Zwanzig Thalern aus dem Fond: ad extraordinaria der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse als eine Vergütung,

a) für Schreibmaterialien und alle Schreibereien in Armen- und Offizial-Sachen,

b) für einzelne Porto-Auslagen bis zu 10 Sgr., welche in Partheisachen entstanden und von den Partheien nicht wieder eingezogen werden können.

Höhere Porto-Auslagen, so wie die von Partheien nicht einzuziehenden Reise-Kosten und Diäten der Kreis-Justizräthe und ihrer Protokollführer, werden außer diesem Pausch-Quantum nach Vorschrift der Verordnung vom 28sten Juni 1825.

1825. (Gesetz-Sammlung Seite 165.) aus der Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts bezahlt.

Gegeben Berlin, den 30sten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler.

(No. 1493.) Verordnung, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Vom 14ten Dezember 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Da die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; so verordnen Wir vorläufig für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

I. Revision.

§. 1. Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

§. 2. Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

§. 3. Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Provokationen auf die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung, die in der Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34. bis 41. bezeichneten Bausachen, und die in dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 22. §§. 55. bis 79. einschließlich genannten Grundgerechtigkeiten.

Außerdem bleibt die Revision auch in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Prozeßordnung oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten.

II. Nich-

ad §1. 2. Weil der Ges. v. 14 Decbr 33 ist ein Recurs gegen Agn. Resol. unzulässig. Früher trat er auf den Reskr. v. 19/5 28 u. Rskr. v. 12/11 Novbr 30 (Jahrb. Bd. 31. 275. 36. 313.) nach denen § 3 N. 2. I. 14 90 auch auf die Bes. Inst. nach § 1. I. 15 90. anzuwenden war. Der R[illegible] ging an den 2 Senat u. das plenum der Obergerichte, die in kleinen S. u. rechtl. zu erkennen hatten. Die Verordn. v. 14/12 beschränkt die Recurse, gestattet dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde u. verweist alle Recurs- u. Nichtigkeitsbeschwerden an das Ob. Trib. Damit ist der Recurs gegen alle Resol. 2 Inst. wegen der Kosten aufgehoben. Es findet gegen sie nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt, sofern sie nach der V. v. 14/12 zu begründen ist. Reskr. v. 10 Octbr 1834.

Wenn Resol. 2 Inst. [illegible] mitgetheilt u. auf seine Appellation dem [illegible] nicht ein nothwendiger Eid auferlegt ist, so kann die [illegible] für das Resol. nur gegen das Ges., worin beide [illegible] sind. Was [illegible] ist, ist zu seinem Gunsten. Das Resol. kann daher auch verändern, wenn auch die Gründe ganz verschieden sein mögen, weil die es dabei nicht ankommt. § 2 ist hierüber so deutlich, daß es keiner Declaration bedarf. Gegen seine jetzige Fassung ist gemäß, um die Zweifel, welche die unbestimmten Fassung § 2. I. 15 90 – § 129 Anh. lassen, zu beseitigen.

Reskr. v. 2 März 35. – vd. 45 p. 192.

Wir haben schon in mehren Schwängerungssachen, wo die Geschwächte die R. einer für nachtheilig erklärten Ehefrau u. das uneheliche Kind die Rechte ehelicher Geburt in Anspruch genommen hat, kein Bedenken getragen, die Recurse nach § 1 Ges. v. 14/12 33 für zulässig zu erachten. – Bes. d. g. R. Trib. v. 16ten Januar 1837 d. OLG. Bromberg mit dem Bemerken mitgetheilt, daß demzufolge dergl. Sachen in der Provinz Posen nach II. 3. a Ges. v. 16 Juni 1834 u. N. 5 der Erläuterungen v. 5 Febr. 1835 in 1 Inst. vor die Obergerichte gehören. — Reskr. v. 24 Januar 1837. — vd. 49. pag. 180. —

ad §5 No 6. Hiernach muß in Vormundschafts S. der verm. Richter, in Lehnssachen der betheiligte Lehnsherr, in Sachen d. der Rechten der die Sache zu Klage angewiesen oder sie zu vertreten hat, sich allen Erkenntnissen enthalten OGer. Räthe, wenn sich dergl. Fälle bei ihrem Senat ereignen, die Abfassung des Urtels einem andern Gericht übertragen. Kommt ein solcher Fall bei OGer. selbst vor, so ist es dem Just. Min. anzuzeigen, damit er ein anderes Obergericht zur Abfassung des Urtels ernenne.—

Kassel d. 16 Decbr. 1834.—

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4. Dagegen soll künftig, sowohl in Zivilsachen, als in den wegen Steuer-Vergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungs-Sachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet seyn, jedoch nur:

1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

§. 5. Als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können; wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung zu rechnen ist;
2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;
3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;
4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;
5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;
7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;
8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen, und auf

auf den ihm vom Imploranten zeitig (Prozeßordnung Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Order vom 30sten Juni 1828. (Gesetz-Sammlung Seite 86.) sein Bewenden.

9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;

10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a) wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;

d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. 23. der Prozeßordnung). Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

§. 6. Hat eine solche Verletzung (§. 5.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Parthei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht gerügt; so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden.

§. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, so wie gegen Adjudikations-Erkenntnisse gestattet.

§. 8. Ausgenommen von der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführ-

ad § 7. Gegen Mandate ist nur die Nicht. beschw. zulässig, nach § 1 N: 5 d. V. v. $\frac{14}{12}$ namentlich wegen mangelnder Insinuation der Vorladung. Damit ist jedes andere außerord. Rechtsmittel, namentlich das der Restitution ausgeschlossen, das bisher einige Gerichte analog angewendet haben: die Gründe, die hier früher in Geltung war, fällt § 7 aus. – Beschw. v. 13 Octbr 1834. – vk. 44 p. 370.

Der Rekurs findet nach § 18. I. 26 ... d. C.O. v. 8 Aug. 32 nur gegen Erkenntnisse, nicht also Purificatorien der Mandate g. Nalh gegen...

Nur die Nicht. beschw. ist daher auch in Bagatellsachen gegen Purificat. der Mandate g. zulässig. – Beschw. v. 23 Febr. 35. vk. 45. p. 194.

Auch gegen Purificatorien in solchen Sachen, in denen nach § 8 gegen das Mandat selbst nur Rekurs statt findet, ist die Nicht. beschw. zulässig. – Concl. d. G.O. Ob. Trib. v. 6 März 1837. (s. Entscheid. d. G.O. Trib. I. pag 277. 391.) mitgetheilt p. rescr. v. 24 März 1837. – vk. 49 pag. 182.

§ 7 aufgehoben, soweit er sich auf Adjudicationserkenntnisse bezieht. § 116 der Subh. Ges. v. 15 März 1869.

ad §10. Hiernach hindert die Nicht. Beschw. auch nicht die Abnahme des nothwendigen Eides u. die Abfassung des Resolut., es müßte denn ein unersetzlicher Schade zu befürchten sein. Die bloße Besorgniß eines unnütz geleisteten oder die Möglichkeit widersprechender Erk. kann keinen Zweifel gegen das klare Gesetz begründen. — Beschw. v. 3 Octbr 34. — v. K. 44. n. 370.

ad §11 1) die Vorschrift: die Nichtigk. Beschw. muß — angebracht werden, ist nicht dahin zu verstehen, daß die alleinige Unterschrift eines J.C. oder alle Vollmacht der Partei genüge, vielmehr ist die eigenhändige Mitunterschrift des Imploranten (sei es unter der Beschw. selbst oder unter einer auf den unterschreibenden J.C. lautenden Vollmacht) unerläßlich.

2) eine Nachholung dieses Erfordernisses nach Ablauf der 6 Wochen ist unzulässig. Insbesondere wird nicht auf Nachbringung der Vollmacht erkannt. Vielmehr wird die Beschw. für nicht angebracht oder verspätet erachtet, wenn sie nicht Namens des Imploranten ohne dessen eigenhändige Unterschrift von einem J.C. eingereicht wird, der nicht entweder zum Betrieb des Hauptprozesses schon bevollmächtigt war oder innerhalb der 6 Wochen Vollmacht producirt.

Concl. d. G.O. Trib. v. 2 Januar 1837. — v. K. 49. pag. 182.

geführten Nichtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Rekurs nach der Prozeßordnung Tit. 26. §. 18. und Unserer Order vom 8ten August 1832. zulässig ist.

§. 9. Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wird von einer oder auch von beiden Partheien bei dem einen Streitpunkte die Appellation, bei dem andern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so muß die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpunkte von der einen Parthei die Appellation, und von der andern Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln.

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Akten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden.

Mehrere, aus einem und demselben Geschäfte entspringende Streitpunkte werden in diesen Beziehungen als Ein Gegenstand betrachtet.

§. 10. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sey denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. der Prozeßordnung).

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 11. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letzteren Fall jedoch, wenn der Implorant eine Privatparthei ist, mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden, und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, deren Beweismittel, und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder

oder unrichtige Anwendung behauptet wird, so wie einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vorschrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen Verordnung gegründet, so muß diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, genau angegeben werden.

§. 12. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde unvollständig, so wird ein, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzender Termin, zur Vervollständigung derselben vor einem Deputirten des Gerichts, anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtigt.

Eine Prorogation des Termins findet nicht statt.

§. 13. Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorat unter abschriftlicher Mittheilung derselben vor einen Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er begebe sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatsachen ein.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Vorgeladenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 14. Der Implorat kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protokoll, oder auch in oder vor demselben mittelst eines von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen.

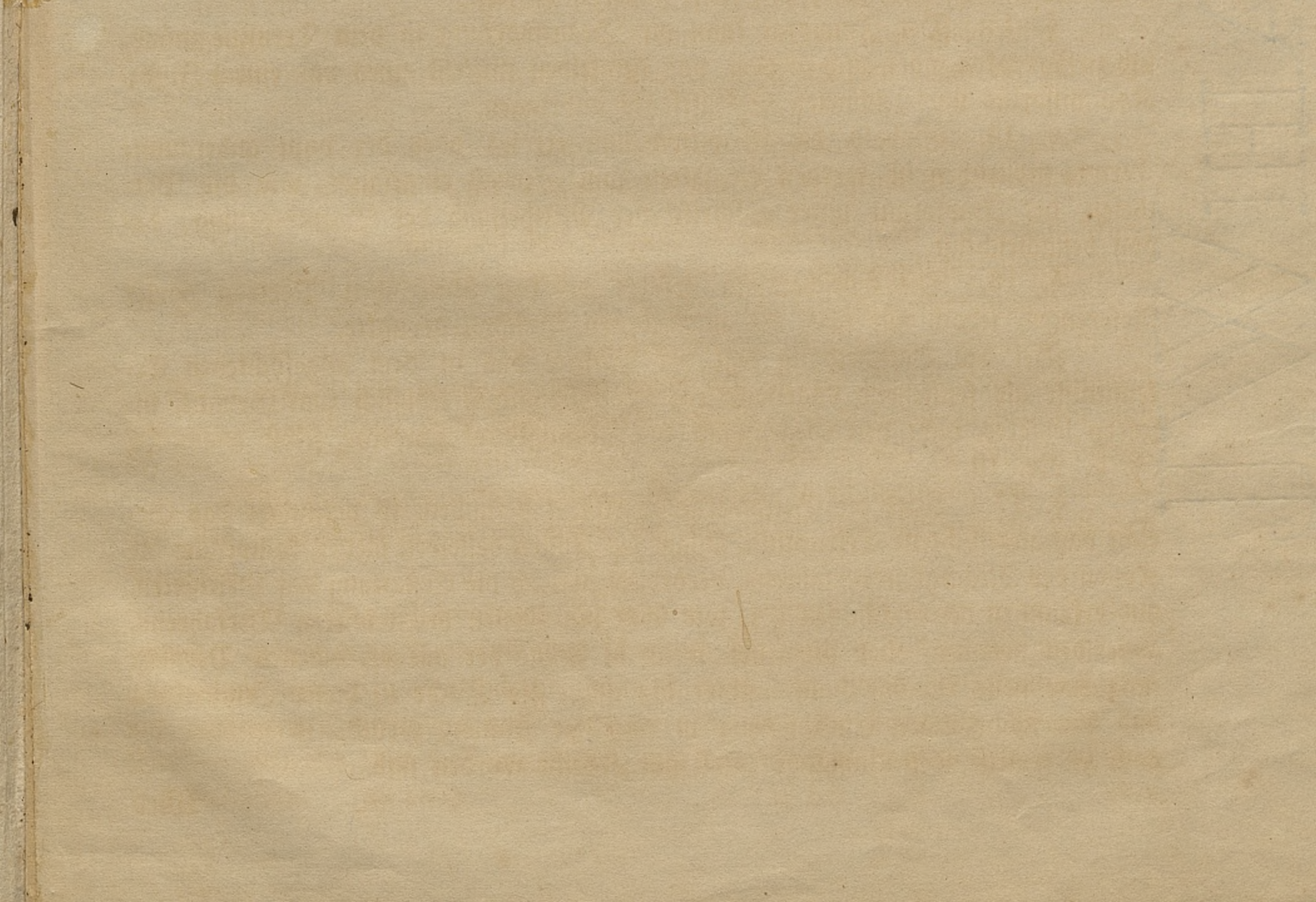
§. 15. Sobald die Beantwortung erfolgt oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesandt, und die Partheien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt.

§. 16. Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. Nr. 10.)

§. 17. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, so wie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird



ad § 21. 22. Diese §§ heben § 114 Aug. G.O. auf. § 21 verbietet jede Verlängerung der 6 Wochen u. stellt die Provinzialen der Städte an Nachsicht u. Mandatar ganz gleich. Auch gestattet § 114 Aug. eine Restitution gegen die 10tägige Frist, die aber mit Rücksicht auf die aufgehobenen Restitution auf 6 Wochen ausgedehnt ist. — Rescr. v. 24 Novbr 34. — vK. 44 pag. 371.

Mag. hat das fat. app. versäumt. Er hat jura minorum § 157. II. 8, als solcher aber gegen Versäumung Formalien eine 4jährige Rest.-Frist § 12. 13. 14. 16. I. 16 G.O. § 174. I. 14 A.L.R. Das Restitutionsgesuch ist wegen § 21. 22 d. G. v. $\frac{14}{12}$ 33 verworfen, welches doch nur die Restitution der §§ 34. I. 14 G.O. betrifft. Also bitten um Zulassung. — Beschw. d. Magistrats Stettin v. 19 Novbr 34. —

§ 22 des Ges. v. $\frac{14}{12}$ 33 hebt ausdrücklich nur die allgemeine Restitution des § 34. I. 14 G.O. auf, nicht aber die speciellen wie gewissen Personen in Tit. 16. zustellte, die auch dem Mag. zusteht. Nach § 22 kann der Mag. kein remed. app. mehr einlegen, wohl aber das R. mittel der Restitution, das seiner Natur nach ein rechtskräftiges Urtel voraussetzt. Dem Rest. gesuche des Mag. ist daher Statt zu geben u. das Verfahren der §§ 15. 16. I. 16 G.O. einzuleiten. — Rescr. v. 8 Decbr. 1834. — vK. 44. pag. 373. —

Die Bedenken des Rg. gegen die Zulässigkeit der 6 wöchentl. Frist erledigen sich aus den Motiven des Gesetzes. Der i Gesetzes Entw. [illegible] bei der Revision der Gerichtsordn. u. Frist wie die Nichtigkeitsbeschwerde binnen 3 Monaten zu. Man aber [illegible] daß, wenn Nichtigkeitsbeschw. u. Rev. concurriren können u. ein remedium dann das andere wegen der verschiedenen Fristen aufhalte, deshalb setze man die Frist für beide resp. auf 6 Wochen u. 3 Monate. Dann kann (§ 34. I. 14 G.O.) man davon, auch die Frist für die App. gleichzustellen, weil sie mit der Rev. u. Nicht. beschw. concurriren können, dagegen die Restitution abzuschaffen, durch Erfolge die Machtvollkommenheit. In einem Gutachten entscheidet sich daher, in Ermangelung Vorschriften (der G.O. u. Verordn. v. 1 Juni 33) es bei der G.O. zu lassen. In den Protokollen der Commission über das neue Gesetz [illegible], man findet sich nicht bewogen v. § 21 abzugehen. Also auch die Motive des Gesetzes unterstützen die Ansicht der Rescr. v. 29 März u. 7 Apr. 34. — Rescr. v. 12 Jan. 35 vK. 45 p. 188.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1. 5. und 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweisaufnahme nöthig befunden; so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesandt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gerichte angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

§. 18. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in eine Sukkumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

§. 19. Bringt nur einer der Litiskonsorten die Nichtigkeitsbeschwerde an; so kommen die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 14. §§. 14. a. und 14. b. zur Anwendung.

§. 20. Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen, mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pausch-Quantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angesetzt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren an Gebühren, einschließlich der Kopialien, so viel, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten beträgt. Der Prozeßstempel wird wie bei den Revisionssachen verwendet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 22. Die im §. 21. gedachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Prozeßordnung gestattete Restitution aufgehoben.

§. 23. In der Appellations-Instanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der Verordnung vom 9ten Februar 1817. und 1sten Juni 1833. mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten.

§. 24. Aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich seyn. (§. 5. Nr. 4.)

§. 25. Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entschei-

scheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Partheien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Partheien oder deren Stellvertreter statt der Publikation sofort zu veranlassen hat.

§. 26. Die Entscheidung in der Revisions-Instanz, und über die Nichtigkeitsbeschwerde, wird ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach Unserer Order vom 19ten Juli 1832. vertheilt.

§. 27. Die Vorschriften der Titel 15. 16. und 35. der Prozeßordnung, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1sten März 1834. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die im §. 2. Nr. 2. und Nr. 6. Tit. 16. der Prozeß-Ordnung nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1sten März 1835. statt.

§. 28. In den Fällen, welche die Prozeßordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern behält es bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1sten März 1834. in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechtssachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten Dezember 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

A. ad §24. G. v. 14/12 33. Das Conclusum oder Urtel muß jedes Mal von den beim Vorlesen der Relation oder ~~Abfassung~~ Vortrag des Urtels gegenwärtigen membris collegii unterschrieben, im Eingange des Urtels aber nachstehende Fassung gewählt werden: In S. ...

hat der ... Senat d. k. Obgerichts in seiner Sitzung vom ... u. in Gegenwart der nachstehend benannten

Richter

x Präsident

x ObgRäthe (u. in Fällen des §23 d. G. v. 14. 12. 1833: auch der Vortrag & Referendarien)

den Acten gemäß erkannt: etc.

Diese Form ist bei Obgerichten, die ein Collegium bilden, analog anzuwenden — Rescr. v. 9 Juni 1834. ok. 43 p. 537.

B. ad §21 G. v. 14/12 33 Die Frage, wie das fat. app. in Conc. u. Liquid. S. bei der Classif. zu berechnen, vorläufig §22 d. G. vergl. mit §166. 182. 183. I. 50 GO. §22 ändert 2erlei 1) das fat. app. v. 10 Tagen mit Aufhebung der Restitution des §34. I. 14 GO. auf 6 Wochen. 2) der dies a quo ist nicht mehr der Tag der Publ. und der Mittheilung der Ausfertigung oder Abschrift des Urtels an die Parteien oder des Tages, wo der Mandatar Antwort geben kann (§48. 49. 58. I. 13 u. §170 I. 14 GO.) sondern der Tag der Zustellung der Urtels Ausfertigung ~~Insinuat~~, gleich viel, ob an die Parthei oder den Mandatar. Die Art der Publ. Ausfertigung u. Zustellung der Urtel ist nicht geändert. Vermöge §§29. 51. 53 Ges. v. 1 Juni u. §25 G. v. 14 Decbr 33, nicht zur Anwendung kommen, bleibt es also bei der GO. Und auf Classif. angewendet, ergibt 1) daß sie mit Urtheil nach §166. I. 50 publicirt werden. 2) daß für die eingeladenen od. Einhändigung einen Extradat für ihren Forderungs-Betr. stellen genügt, daß 3) für sie, welche sie nur wegen ihrer eigenen Forderung, oder gegen eine andere Liquidat. app. sich das fat. app. mit dem der Publ. darnach erfolgenden Einhändigung des Extradats an die Parthei selbst oder ihren Mandatar anfängt ist daß nach §182. 183. I. 50 mit besonderen Termin zur Regulirung der App. anzuberaumen der nach Ablauf der 6 Wochen (resp. 3 Monat) eintritt, in dem auch Beschwerden angebracht werden können. — Rescr. v. 30 Juni 34. ok. 43 p. 542

C. ad §29 G. v. 14/12 33. Nach ihm ist gegen alle App. Urtel, die bis zum 1 März c. publicirt, aber noch nicht rechtskräftig geworden waren, das remed. revis. nach der früheren Gesetzgebung noch zulässig. Die Entscheidung in revis. gehört nach der damaligen Verfassung resp. der Obgerichten oder Geh. Ob. Tribunal, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann acta zum Spruchvorlegung oder Distribution gelangen —
Rescr. v. 7 April 1834. — ok. 43. p. 544. —

D. ~~Der Vorschrift~~ ad §10 d. G. v. 14/12 33. Der Fall des §10, da wo die Execution rechtskräftiger Urtel wegen der Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt wird, gehört nicht auch adjudic. in vollstreckend. Subh. wo kein Mitverhaftbar u. keine streitige Summe ist. Die ihnen kann nur eine gar nicht die Rede von einer Hemmung der Vollstreckung sein, weil vom Tage der Publication an Gefahr u. Nutzen auf den adjudicatar ipso jure übergehen §342. I. 11 ALR. §61. I. 52 GO. u. damit schon das Urtel vollstreckt ist. — Rescr. v. 4 April 34. — ok. 43 p. 545.

E ad §21 die Art der Publ. nach der GO. ist nicht aufgehoben. Abwesenden Parteien, die keinen Mandatar haben, ist also nach Art. des adluen Publ. zu behandeln. Das fatale läuft auch für sie von dem Tage an, da der Expedient das Urtel absendet. Es wird insoweit gut sein, auf den §37 Ges. v. 1 Juni 33 zu beobachten. — Rescr. v. 27 Octbr 35. — ok. 92 pag 507



